



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Siehe Verteiler!

GZ: ABT13-68899/2023-9

Graz, am 28.04.2023

Ggst.: SKT Chaletdorf Turracher Höhe, SKT Construction GmbH,
Predlitz Turrach, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**SKT Construction GmbH
SKT Chaletdorf Turracher Höhe**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 24. März 2023 der SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der SKT Construction GmbH „SKT Chaletdorf Turracher Höhe“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 10 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>62,00</u>
Gesamtsumme:	€	<u>75,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 24. März 2023
	12 x € 3,90	€ 46,80	für die Beilagen 1, 3 und 4
	4 x € 21,80	€ 87,20	für die Beilagen 2 und 5

Gesamtsumme: **€ 148,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 24. März 2023 hat die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „SKT Chaletdorf Turracher Höhe“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Am 31. März 2023 übermittelte die Projektwerberin folgende Projektunterlagen:

- Entwurfsplanung (Beilage 1)
- Fachbericht Verkehr von März 2023, erstellt von der verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz (Beilage 2)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Schall vom 27. März 2023, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 3)
- Immissionstechnische Stellungnahme – Luft vom 27. März 2023, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 4)

III. Mit der Eingabe vom 3. April 2023 legte die Projektwerberin folgende Projektunterlage vor: Naturschutzfachliche Stellungnahme von März 2023, erstellt von der ZT KOFLER Umweltmanagement, Trafössl 20, 8132 Pernegg (Beilage 5)

IV. Am 5. April 2023 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 liegt.

V. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 5. April 2023 wie folgt Stellung genommen:

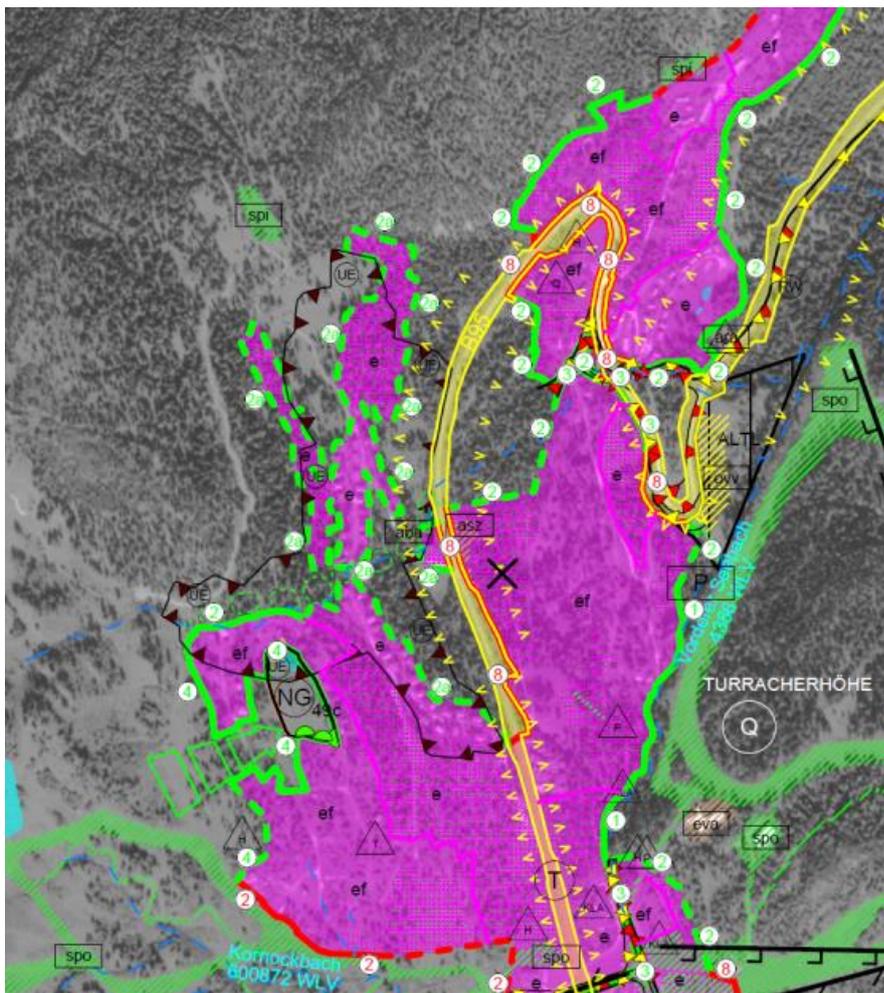
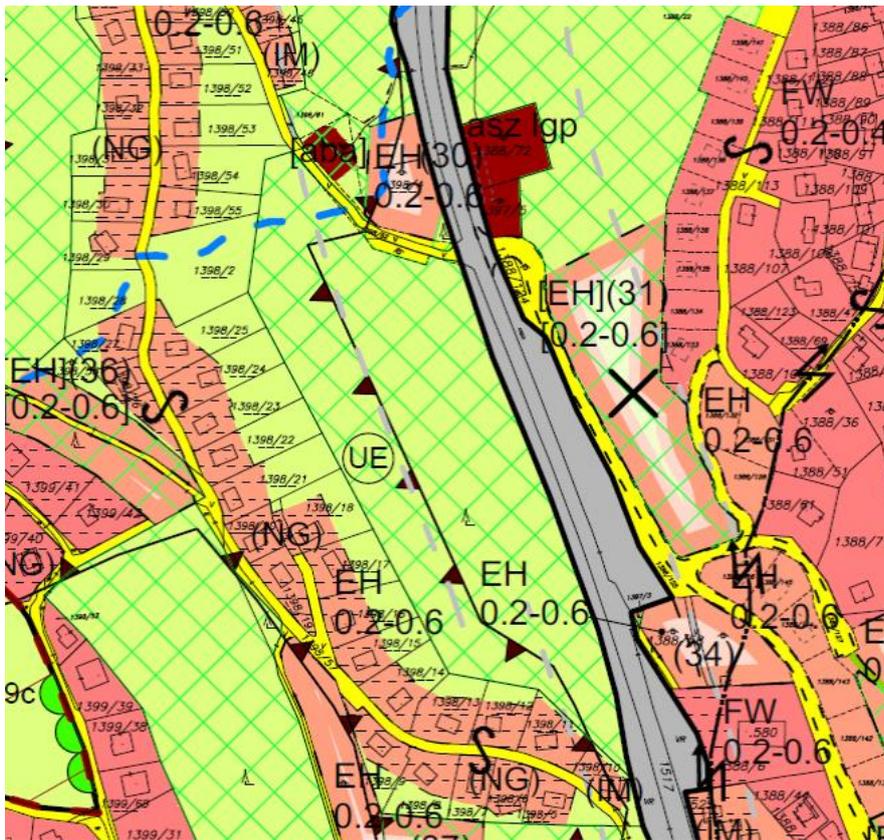
„Zu Ihrer Anfrage, ob es sich beim gegenständlichen Bereich um eine Lage innerhalb eines ‚geschlossenen Siedlungsgebietes‘ handelt, wird aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes festgehalten:

Der angefragte bestehende Baulandbereich (siehe ‚X‘-Markierungen im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan und ÖEK/Entwicklungsplan) liegt im südlichen Ende des Gst. Nr. 1388/22, KG Predlitz, und grenzt 2/3-seitig an bestehendes bebautes Bauland an. Unmittelbar nordwestlich liegt auch eine bereits infrastrukturell genutzte Fläche, welche als Sondernutzung im Freiland für Abfallsammelzentrum und Lagerplatz ausgewiesen ist. Unmittelbar westlich verläuft zudem die Landesstraße.

Der gegenständliche Bereich liegt im geografischen Zentrum des touristischen Siedlungsschwerpunktes Turracher Höhe, welcher auch im bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Stadl-Predlitz so festgelegt ist. Sowohl die gegenständliche Fläche als auch der touristische Siedlungsschwerpunkt Turracher Höhe insgesamt wurden bereits in vorangegangenen Raumordnungsverfahren hinsichtlich der Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild und Bodenverbrauch geprüft und es kann dazu festgehalten werden, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan festgelegten Bereiche den raumordnungsrechtlichen und –fachlichen Vorgaben entsprechen.

Die Lage des gegenständlichen Vorhabens ist somit bei Gesamtbetrachtung der bekannten Faktoren in einem zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet.

Auf Grund der oben angeführten Gesamtsituation ist davon auszugehen, dass es sich beim gegenständlichen Bereich um eine Lage innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes handelt.“



VI. Mit Schreiben vom 6. April 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 13. April 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 6. April 2023 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben der SKT Construction GmbH informiert, auf dem südlichen Teil des Gst. Nr. 1388/22, KG Predlitz, ein Chaletdorf mit 175 Betten und einer Flächenbeanspruchung von 0,5687 ha zu errichten und zu betreiben. Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich zahllose Ferienwohnsitze, aber auch Beherbergungsbetriebe in Form von Hüttendörfern. Das Projekt beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet und kommt nicht in der Alpinregion zur Ausführung. Aus der gutachterlichen Stellungnahme des raumordnungsfachlichen ASV geht hervor, dass das Vorhaben in einem zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet sein wird. Das geplante Chaletdorf wird nicht ‚außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete‘ errichtet und erfüllt daher den Tatbestand der Z 20 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht; eine UVP ist daher nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die SKT Construction GmbH mit dem Sitz in St. Georgen am Kreischberg (FN 505359 a des Landesgerichtes Leoben) plant die Errichtung und den Betrieb eines Beherbergungsbetriebes in der politischen Gemeinde Predlitz-Turrach auf Gst. Nr. 1388/22, KG 65216 Predlitz.

Das Projekt umfasst die Errichtung von 12 Doppelhäusern samt 48 KFZ-Stellplätzen.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 0,5687 m², die Bettenanzahl 175.

II. Das Vorhabensgebiet liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach den Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) besteht kein sachlicher und räumlicher Zusammenhang zu anderen gleichartigen Projekten. Es ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

V. Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete sind UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, das heißt der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 Forstgesetz 1975).

VI. Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ liegt.

„Ob ein Vorhaben außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt, ist eine Frage, die im Regelungszusammenhang des UVP-G 2000 jedenfalls mit Blick auf das Schutzgut ‚Erhaltung des Landschaftsbilds‘ zu beantworten ist. Maßgeblich ist insoweit die optische Wahrnehmung der Siedlungsstruktur im Vorhabensbereich. Dabei ist eine großräumigere Betrachtung geboten, die das umgebende Gebiet, die Dichtigkeit seiner Verbauung sowie die Abgrenzung vom Umgebungsbereich in den Blick nimmt und nicht allein – gleichsam mit einem Blick über die Grundstücksgrenzen am Vorhabensstandort – auf die Bebauungssituation der unmittelbar angrenzenden Flächen abstellt. US 18.12.2009, US 4B/2009/19-16. (Lampert, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Kommentar, Rz 8)“

„Für die Festlegung der UVP-Pflicht von Beherbergungsbetrieben waren abgesehen vom Schutzgut Landschaftsbild insbesondere auch mögliche Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenverbrauch bzw. Bodenversiegelung in bislang nicht oder nur locker bebautem Gebiet) maßgeblich. Größere Baulücken oder Freiflächen sind insofern im Regelungszusammenhang des UVP-G 2000 grundsätzlich eher als Hinweis darauf zu werten, dass die Geschlossenheit des Siedlungsgebiets unterbrochen ist. Werden für ein Vorhaben bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen, die an ein geschlossenes Siedlungsgebiet angrenzen und führt dies dazu, dass bestehende Siedlungsstrukturen fortgeführt werden, so vermag allein dieser Umstand (Auffüllung oder Abrundung bestehender räumlicher Strukturen) noch nicht zu begründen, dass sich das Vorhaben bereits innerhalb eines bestehenden, geschlossenen Siedlungsgebietes i.S.d. Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 befindet. US 18.12.2009, US 4B/2009/19-16 (Lampert, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Kommentar, Rz 9)“

„Von Z 20 erfasst sind nur Vorhaben ‚außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete‘. Der Begriff ‚geschlossenes Siedlungsgebiet‘ ist Gegenstand mehrerer Entscheidungen des US. Wegweisend ist die Interpretation im Fall US 16.12.1999, 9/1999/4-39 Payerbach: Bei der Auslegung des Begriffs

„geschlossenes Siedlungsgebiet“ kommt den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild des § 1 Abs. 1 besondere Bedeutung zu. Unter diesem Begriff ist demnach ein Gebiet zu verstehen, das durch eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnet ist, sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, dass ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür im Flächenwidmungsplan vorgesehen ist. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 6 zu § 2)“

„In dieselbe Richtung weist auch die Judikatur des VwGH, die zu naturschutzrechtlichen Beschränkungen und Verboten im Freiland bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften oder Siedlungen erging: Soweit die Landgesetze nicht ohnedies Legaldefinitionen vorgeben, liegt eine geschlossene Ortschaft nach der einschlägigen Judikatur des VwGH insoweit vor, als das äußere Erscheinungsbild des Ortes oder Ortsteils überwiegend von einer größeren Ansammlung von Bauwerken einschließlich der sie etwa umgebenden Grünanlagen geprägt wird, der sich von der verbleibenden natürlichen Landschaft sichtbar abhebt. (US 18.12.2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein unter Hinweis auf VwGH 29.01.2001, 99/10/0132, VwGH 20.06. 1994, 92/10/0391; vgl auch VwGH 29.10.2007, 2006/10/0095; VwGH 27.08.2002/10/0117). (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 6 zu § 2)“

„Welche Intensität der Verdichtung die Bebauung letztlich aufweisen muss, damit von einem ‚geschlossenen Siedlungsgebiet‘ gesprochen werden kann, lässt sich nicht allein durch die Bezugnahme auf das Begriffselement ‚Siedlung‘ beantworten (so auch ausführlich Randl/Rauschauer, RdU-UT 2007,39). Auch, dass im UVP-G vom Siedlungsgebiet und nicht vom Siedlungsbereich die Rede ist, kann allenfalls als Indiz für ein enges Begriffsverständnis des Gesetzgebers gelten. Für ein insgesamt enges Verständnis des Begriffs ‚geschlossenes Siedlungsgebiet‘ sprechen die Vorgaben der UVP-RL und die Zwecke der UVP nach dem UVP-G. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 6 zu § 2)“

„Ob ein Vorhaben im Kern oder an die Peripherie eines Siedlungsgebiets errichtet wird, ist nicht von Belang. Wird Land außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets in Anspruch genommen, so ist Z 20 erfüllt, wenn einer der Schwellenwerte erreicht ist. Von Z 20 ebenfalls erfasst ist der Fall, dass die Grenze des Siedlungsgebiets in das Grünland hinein verschoben und das Siedlungsgebiet fortgeführt wird. (US 18.12. 2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein). Dass innerhalb eines Siedlungsgebiets eine Lücke geschlossen wird, erfüllt hingegen nicht den Tatbestand der Z 20 (vgl Randl/Raschauer, RdU-UT 2007, 37; zust. Altenburger/Berger, UVP-G2 Anhang 1 Rz 220).

„Die Intensität der Geschlossenheit des Siedlungsgebiets ist uE nicht zu überdehnen. Ein bestimmter Dichtheitsgrad ist nicht gefordert. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind diesbezüglich verschiedene Abstufungen möglich, ohne die Geschlossenheit zu sprengen. Auf der anderen Seite ist dem US zuzustimmen, dass kleine Siedlungen, die durch Freiräume unterbrochen sind, noch nicht notwendig ein geschlossenes Siedlungsgebiet bilden (US 18.12. 2009, 4B/2009/19-16 Bad Gastein). (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 6 zu § 2)“

„Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob das Vorhaben bei Gesamtbetrachtung aller bekannten Faktoren in einem infrastrukturell zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet ist, wobei das Dazwischenliegen etwa von größeren Grünflächen nicht schadet (‚siedlungstypische Einbettung‘), und (gleichsam als Gegenprobe), dass der Vorhabensstandort nicht überwiegend von Grünland bzw. freier Landschaft an den Außengrenzen umgeben ist (‚Freilandlage‘; Randl/Raschauer, RdU-UT 2007,37). (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 6 zu § 2)“

Im Lichte der in den vorstehenden Absätzen zitierten Judikatur und Literatur stellt der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise fest, dass das gegenständliche Vorhaben *„innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“* liegt (vgl. Punkt A) V.).

Die Beurteilung gründet sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

Der projektgegenständliche Bereich grenzt im Osten und Süden an bestehendes (bebautes) Bauland an. Im Westen verläuft – direkt an das projektgegenständliche Grundstück angrenzend - eine Landesstraße. Im Nordwesten liegt eine infrastrukturell genutzte Fläche.

Das Vorhaben liegt im geografischen Zentrum des touristischen Siedlungsschwerpunktes „Turracher Höhe“ (vgl. das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Stadl-Predlitz).

Die projektgegenständliche Fläche und der touristische Siedlungsschwerpunkt „Turracher Höhe“ wurden in vorangegangenen Raumordnungsverfahren hinsichtlich der Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild und Bodenverbrauch geprüft und wurde festgestellt, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan festgelegten Bereiche den raumordnungsrechtlichen und –fachlichen Vorgaben entsprechen.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ist das gegenständliche Vorhaben „*bei Gesamtbetrachtung der bekannten Faktoren in einen zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet*“.

Der projektgegenständliche Bereich liegt somit innerhalb eines „geschlossenen Siedlungsgebietes“ im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)